



Brüssel, den 28. Oktober 2025  
(OR. en)

13863/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0315(NLE)**

---

---

**RESUA 25  
FIN 1190  
ECOFIN 1334  
ELARG 110  
COEST 742  
DEVGEN 171  
UA PLATFORM 14**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung der fünften Tranche der Unterstützung in Darlehensform im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen  
für die Zahlung der fünften Tranche der Unterstützung in Darlehensform  
im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Säule I der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) wird der Ukraine für den Zeitraum 2024-2027 finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 38 270 000 000 EUR in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung und eines Darlehens zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung im Rahmen von Säule I wird hauptsächlich auf der Grundlage des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Plan“) zugewiesen. In dem Plan sind die Reform- und Investitionsagenda der Ukraine sowie die qualitativen und quantitativen Schritte, die mit der Finanzierung im Rahmen der Säule I der Fazilität zusammenhängen, festgelegt.
- (2) Der Rat hat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/792 den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans<sup>2</sup> angenommen. Der Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des Plans sowie die qualitativen und quantitativen Schritte, die mit der Finanzierung im Rahmen der Säule I der Fazilität zusammenhängen, sind im Anhang dieses Beschlusses festgelegt. Am 7. August 2025 hat die Ukraine Änderungen des Plans vorgeschlagen, da der Plan aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Die Bewertung dieser Änderungen durch die Kommission wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/...<sup>3+</sup> des Rates genehmigt, mit dem auch der Plan entsprechend geändert wurde.

---

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1447/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj)).

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2025/... des Rates vom ... zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, ..., ELI: ...)

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer des in Dokument ST 13483/25 enthaltenen Beschlusses einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

- (3) Der Gesamtbetrag der im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 für den Plan bereitgestellten Finanzmittel beläuft sich auf 32 270 000 000 EUR, davon 5 270 000 000 EUR in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und bis zu 27 000 000 000 EUR in Form eines Darlehens.
- (4) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) 2024/792 wurden der Ukraine 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung und 1 890 000 000 EUR in Form einer Vorfinanzierung zur Verfügung gestellt, die einer Vorauszahlung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform entspricht, die die Ukraine im Rahmen des Plans erhalten kann.
- (5) Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 wurden 14 763 204 463 EUR im Rahmen der ersten vier Tranchen im Rahmen des Plans an die Ukraine ausgezahlt, davon 3 400 000 000 EUR in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und 11 363 204 463 EUR in Form eines Darlehens. Im Einklang mit der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossenen Darlehensvereinbarung wurde von den ersten vier Tranchen ein Betrag von 855 294 959 EUR zur Verrechnung der Vorfinanzierung des Darlehens verwendet.

- (6) Am 9. September 2025 hat die Ukraine gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/792 einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung eines Teils der Summe der vierten und fünften Tranche der Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von 1 949 400 399 EUR gestellt. Dem Antrag waren eine Reihe von Unterlagen beigelegt, die die zufriedenstellende Erfüllung von einem Schritt für die vierte Tranche und von neun Schritten für die fünfte Tranche belegen, sowie alle sonstigen Unterlagen, die nach Artikel 12 des Rahmenabkommens, nach Artikel 5 der Finanzierungsvereinbarung und nach Artikel 6 der Darlehensvereinbarung erforderlich sind, welche gemäß Artikel 9, 10 bzw. 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossen wurden. Wie im Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1799<sup>4</sup> ausgeführt, hat die Kommission eine positive Bewertung hinsichtlich der zufriedenstellenden Erfüllung von 13 der für die vierte Tranche erforderlichen 16 Schritte abgegeben. Gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/792 wurde die Zahlung für die drei negativ bewerteten Schritte einbehalten. Der einbehaltene Betrag kann nur ausgezahlt werden, wenn die Ukraine im Rahmen eines nachfolgenden Zahlungsantrags hinreichend begründet, dass sie die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die zufriedenstellende Erfüllung der qualitativen und quantitativen Schritte zu gewährleisten.

---

<sup>4</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1799 des Rates vom 8. August 2025 zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung der vierten Tranche der Unterstützung in Darlehensform im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2025/1799, 9.9.2025, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2025/1799/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1799/oj)).

- (7) Die zehn Schritte, die dem jüngsten Antrag der Ukraine zugrunde liegen, beziehen sich auf verschiedene Reformen, die im Plan in den Kapiteln Justizsystem, Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Finanzmärkte, Humankapital, Unternehmensumfeld, Dezentralisierung und Regionalpolitik, Energiesektor, Bewirtschaftung kritischer Rohstoffe sowie grüner Wandel und Umweltschutz vorgesehen sind. Insbesondere sind die Rechtsvorschriften über die Agentur für die Abschöpfung und Verwaltung von Vermögenswerten und über die berufliche Bildung in Kraft getreten. Die Strategie für die Abwicklung notleidender Kredite, die Entschließung über die Beschaffung von Sozialdienstleistungen auf Kosten des Staatshaushalts und die Entschließung zur Billigung der KMU-Strategie und des Aktionsplans für ihre Umsetzung wurden angenommen. Die Studie über die notwendigen Maßnahmen zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Gemeinden wurde gebilligt und veröffentlicht. Die Ukraine hat zudem den Fahrplan für das Verfahren zur Trennung der Umlage für erneuerbare Energien vom Übertragungsentgelt angenommen. Der Bestand an Investitionsprojekten für die Gewinnung kritischer Rohstoffe wurde veröffentlicht. Darüber hinaus hat die Ukraine eine internationale Ausschreibung auf der Grundlage der Muster-Produktionsbeteiligungsvereinbarung (Product Sharing Agreement) eingeleitet und veröffentlicht. Das obligatorische Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungssystem für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der bestehenden Rechtsvorschriften fallen, wird nun wieder angewendet.

- (8) Die Kommission hat den Antrag der Ukraine im Einklang mit Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 eingehend geprüft und eine positive Bewertung hinsichtlich der zufriedenstellenden Erfüllung einer der beiden noch ausstehenden Schritte, die für die vierte Tranche erforderlich ist und eine positive Bewertung von neun der für die fünfte Tranche erforderlichen elf Schritte abgegeben, wie im Anhang dieses Beschlusses im Einzelnen dargelegt. Diese positive Bewertung wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des Plans vorgenommen. Die weitere Angleichung an den Besitzstand der Union wird durch den EU-Beitrittsprozess erleichtert werden.
- (9) Die Kommission ist außerdem zu dem Schluss gekommen, dass die Ukraine keine der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schritten die sie zuvor in zufriedenstellender Weise erfüllt hatte, rückgängig gemacht hat.
- (10) Die Kommission kam weiter zu dem Schluss, dass die Ukraine die Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 weiterhin erfüllt. Insbesondere hält die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrecht und respektiert diese und gewährleistet die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.
- (11) Daher sollte in diesem Beschluss festgestellt werden, dass die einschlägigen Bedingungen für die Zahlung der vierten Tranche in Bezug auf einen der beiden noch ausstehenden Schritte und der fünften Tranche in Bezug auf neun der elf Schritte des Plans in zufriedenstellender Weise erfüllt wurden.

- (12) Angesichts der schwierigen finanziellen Lage der Ukraine ist es äußerst wichtig, die Mittel so bald wie möglich auszuzahlen. Aufgrund der Dringlichkeit der Lage und zur Beschleunigung des Verfahrens sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Tag seiner Annahme gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Bedingungen für die Zahlung eines Teils der vierten und der fünften Tranche der Unterstützung in Darlehensform in Höhe von 1 949 400 399 EUR, wovon 597 494 240 EUR auf die vierte und 1 351 906 159 EUR auf die fünfte Tranche entfallen, wird im Einklang mit der von der Kommission gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 vorgelegten Bewertung, die diesem Beschluss beigelegt ist, festgestellt.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---